

Kurzbericht
Gemeinderatssitzung am 18. Mai 2021

Bekanntgaben der Verwaltung

Änderung der Hauptsatzung
- Möglichkeit der virtuellen Sitzungen nach § 37a GemO

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage ist es notwendig, die rechtlichen Voraussetzungen zur Abhaltung von virtuellen Gemeinderatssitzungen zu schaffen. Auch im Sinne von anderen Katastrophen oder Notsituationen ist dies sinnvoll und zukunftssicher. Dazu ist eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich für deren Beschluss nach § 4 Abs. 2 GemO BW eine qualifizierte Mehrheit im Gemeinderat erforderlich ist. In zahlreichen Landkreisgemeinden wurde die Hauptsatzung dementsprechend bereits geändert.

§ 37 a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bildet für die Einberufung von virtuellen Sitzungen die Rechtsgrundlage.

Deswegen ist der bestehenden Hauptsatzung folgender Paragraph (Mustertext des Gemeindetages Baden-Württemberg) hinzuzufügen:

§ 3 a
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der Vorsitzenden können notwendige Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen werden. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates gelten diese Regelungen entsprechend.

Weiterhin gilt es zu beachten, dass die Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend um diesen Abschnitt ergänzt werden muss.

Die Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum wird sichergestellt. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird keine Änderungssatzung beschlossen, sondern die Hauptsatzung wird komplett neu gefasst.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung des Gemeinderats vorzunehmen.